

Georg-Büchner-Gymnasium

Gymnasium des Wetteraukreises
in Bad Vilbel



11.11.2020

Aktuelle Informationen zum Landesabitur 2021

Liebe Kolleg*innen,
liebe Schüler*innen der Q3,
liebe Eltern,

das Hessische Kultusministerium hat Fragen und Antworten zu Corona im Kontext des Landesabiturs 2021 veröffentlicht, die ich Ihnen gerne weiterleiten möchte:

Zulassungsbedingungen:

Frage: „Welche Bedingungen gelten für die Zulassung zur Abiturprüfung 2021?“

Antwort: „Für die Zulassung zur Abiturprüfung 2021 gelten die Zulassungsbedingungen nach § 26 Abs. 2 und 3 OAVO in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung:

Abs. 2:

Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach Block I werden gewertet, wobei kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein darf

1. die 24 anzurechnenden Grundkurse einfach, wobei in 18 Grundkursen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht sein müssen,
2. die Leistungskurse zweifach, wobei in fünf Leistungskursen jeweils mindestens zehn Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein müssen.“

Klausur unter Abiturbedingungen

Frage: „Kann die Klausur unter Abiturbedingungen in der Q3 ausgesetzt werden?“

Antwort: „Mit Blick auf die Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen im Landesabitur ist den Schülerinnen und Schülern in der Q3 in den Leistungskursen die Gelegenheit zu geben, einen schriftlichen Leistungsnachweis anzufertigen, der nach Art und Umfang den Anforderungen der Abiturprüfung entspricht. Die Aufgabe erwächst aus den im Halbjahr unterrichteten Inhalten. Die Anfertigung einer solchen Klausur ist ein wesentlicher Übungsbestandteil.“

Sport Kursprofile

Frage: „Kann von den im Kursprofil ausgeschriebenen Sportarten abgewichen werden, wenn diese aufgrund der Covid-19 Pandemie nicht oder nur eingeschränkt im Unterricht behandelt werden konnten?“

Antwort: „Kursprofile, die zur sportpraktischen Abiturprüfung im Fach Sport im Landesabitur 2021 führen, können im Laufe der Qualifikationsphase um Sportarten erweitert werden, die ergänzend schwerpunktmäßig im Unterricht behandelt werden, wenn aufgrund der Covid-19

Pandemie die im Kursprofil ausgeschriebenen Sportarten sportpraktisch nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können.

Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz unter Einbezug der Schulsportleiterin oder des Schulsportleiters der Schule. Für jede Sportart, die coronabedingt überwiegend nur sporttheoretisch unterrichtet werden konnte, kann eine zusätzliche Sportart im Kursprofil ergänzt werden.

Diese Regelung gilt auch für zweistündige Grundkurse, die nicht zur Abiturprüfung führen.“

Sportpraktische Prüfungen (Leistungskurs Sport):

Frage: *„Sind bei verschärfter Infektionslage generell Gruppenprüfungen in der sportpraktischen Abiturprüfung ausgeschlossen?“*

Antwort: *„Die Entscheidung, ob die Zulassung von Gruppenprüfungen untersagt werden muss, ist abhängig vom Infektionsgeschehen der Pandemie. Zu beachten sind dabei die aktuellen Hygienebestimmungen des RKI und der jeweils geltende Hygieneplan sowie ggf. weitere einschränkende Regelungen.“*

Frage: *„Welche Verfahrensweisen stehen zur Verfügung, wenn die sportpraktische Abiturprüfung am Prüfungstermin aufgrund von Schulschließungen (Pandemiestufe 4) nicht durchgeführt werden kann?“*

Antwort: *„Die Termine der Prüfungen im vierten und fünften Prüfungsfach und der fachpraktischen Prüfungen werden von der Schule in eigener Zuständigkeit geplant und dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Genehmigung vorgelegt. Es gelten die Vorgaben der Durchführungsbestimmungen für das Landesabitur 2021. Falls erforderlich, kann die Schule unter Berücksichtigung von § 28 Abs. 9 Satz 1 OAVO dem Staatlichen Schulamt eine Planung zur Verschiebung bereits festgelegter Prüfungstermine zur Genehmigung vorlegen. Die Terminverschiebung ist den Prüflingen spätestens vierzehn Tage vor Beginn des neuen Prüfungszeitraums bekannt zu geben.*

Der Prüfungsplan für die gesamte Prüfung im vierten und fünften Prüfungsfach ist den Prüflingen spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung entsprechend bekannt zu geben.

Sollte auch am Alternativtermin keine sportpraktische Prüfung möglich sein, so ist jeweils eine mündliche Ersatzprüfung anzusetzen.“

Frage: *„Wie ist mit der Sperrklausel im Falle von zwei mündlichen Prüfungen im Fach Sport umzugehen?“*

Antwort: *„Können beide Sportartprüfungen, eine Sportartprüfung oder Teile der Sportartprüfungen nicht absolviert werden, müssen diese durch mündliche Ersatzprüfungen ersetzt werden. Diese mündlichen Prüfungen ersetzen dann die nicht absolvierten Prüfungsbereiche aus dem sportpraktischen Teil der Abiturprüfung und beziehen sich auf die jeweilige Prüfungssportart. Die Regelungen zur Sperrklausel gelten daher auch im Falle einer zusätzlichen mündlichen Ersatzprüfung nach § 17 Abs. 4 OAVO (in entsprechender Anwendung), die den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung ersetzt (analog zum Verletzungsfall eines Prüfungsteilnehmers oder einer Prüfungsteilnehmerin).“*

Frage: „Können Sportarten im Abitur geprüft werden, die zwar im Fach Sport in der Schule nicht unterrichtet werden konnten, die aber der betreffende Prüfling im Verein aktiv trainieren konnte?“

Antwort: „Der sportpraktische Prüfungsteil besteht im Leistungskurs aus Leistungsüberprüfungen in zwei Sportarten im Hinblick auf zwei Bewegungsfelder nach Wahl der Schülerin oder des Schülers, im Grundkurs aus der Leistungsüberprüfung in einer Sportart im Hinblick auf ein Bewegungsfeld. Die in die Kursprofile von Prüfungskursen schwerpunktmäßig eingebundenen Sportarten können im Rahmen des sportpraktischen Teils Gegenstand der Abiturprüfung sein. Ausgewählt werden können nur Sportarten, die im KCGO Sport festgelegt sind. Diese Sportarten sind im Unterricht der Qualifikationsphase hinsichtlich des zeitlichen Umfangs und des Vertiefungsgrades so zu thematisieren, dass alle Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe des Prüflings grundsätzlich im Unterricht die Voraussetzungen zur Erfüllung der Mindestanforderungen für eine ausreichende Bewertung erwerben können.

Wenn aufgrund der Covid-19 Pandemie die im Kursprofil ausgeschriebenen Sportarten nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können und eine Erweiterung erfolgt, erweitert sich entsprechend die Wahlmöglichkeit für den sportpraktischen Prüfungsteil.

Voraussetzung ist, dass in diesen Sportarten Unterricht zumindest in Sporttheorie erteilt werden konnte. Sportarten, die weder sportpraktisch noch sporttheoretisch unterrichtet wurden, können nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sein.

Im Vorfeld der Wahl der Sportart(en) für die sportpraktische Prüfung sind die Schülerinnen und Schüler und bei Minderjährigen deren Eltern über mögliche Besonderheiten im Kontext der Pandemie zu beraten. Es ist sicherzustellen, dass vor der Wahl einer sportpraktisch nicht, oder nur eingeschränkt unterrichteten Sportart auch Hinweise über die Prüfungsanforderungen ergehen, so dass eine informierte Entscheidung getroffen werden kann.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Wahl der Sportarten. Die Beratung ist zu dokumentieren.“

Wir bemühen uns, Sie beständig auf dem Laufenden zu halten und die noch vor uns liegende Zeit mit Ihnen gemeinsam bestmöglich zu bewältigen.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Treber
(Schulleiter)